

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**

40. Jahrgang, Nr. 15, 05.03.2019

**Bekanntmachung der Neufassung der
Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Februar 2019

**Bekanntmachung der Neufassung der
der Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Februar 2019

Aufgrund des Artikels III der Zweiten Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 26. Februar 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 14 vom 05.03.2019) wird die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 29. November 2001 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 22. Jahrgang, Nr. 86 vom 04.12.2001),
 - die Änderung der Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 22. Juli 2003 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 24. Jahrgang, Nr. 20 vom 01.08.2003),
 - Bekanntmachung der Neufassung der der Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 2. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 103 vom 03.12.2015),

- die o. g. Ordnung vom 26. Februar 2019.

Dortmund, den 5. März 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. Februar 2019

**§ 1
Aufgaben des Fachbereichs**

Der Fachbereich Maschinenbau erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und Studienrichtungen sowie die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

**§ 2
Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelung**

- (1) Organe des Fachbereichs sind
 - das Dekanat und
 - der Fachbereichsrat.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen höchstens die Hälfte der Gruppen § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 HG angehören kann. Vor der Wahl durch den Fachbereichsrat werden die Zahl der jeweiligen Aufgaben der zu wählenden Prodekaninnen und Prodekane beraten. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.

**§ 3
Fachbereichsrat**

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 12 Absatz 2 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern;
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Mitglieder des Dekanats. Stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans nach § 2 Absatz 2. Sie haben Antrags- und Rederecht. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates.

§ 4 Studienbeirat

- (1) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fachbereichsrates.
- (2) Der Studienbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - Prodekanin oder Prodekan oder der Person, die nach dem § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt wurde, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 - drei Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden sowie
 - vier Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten.Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmengleichheit ausschlaggebend.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.

§ 5 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 6 Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Absatz 1 HG Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

Der Fachbereichsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der weiblichen Mitglieder des Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs, welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen ist.

§ 8 Änderungen der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung *

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Fachbereichsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29. November 2001. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 26. Februar 2019 an geltende Fassung der Fachbereichsordnung.